

StuFA

Landratsamt Vogtlandkreis

Umweltamt

Zustellungsvermerk: Paketzustellung mit Rückschein



Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Stephanstr. 9, 08606 Oelsnitz

Kopie

Wernesgrüner Brauerei AG
z. Hd. des Vorstandes Herrn Dr. Schmidt
Bergstraße 4

08237 Wernesgrün

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Hausruf	Datum
		106.11/7.27/99-1-2	41 232	10.03.2000
		Bearb.: H. Hammer		

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes -BImSchG; Antrag der Wernesgrüner Brauerei AG - AZ: al-wdt vom 25.08.1999 zur Genehmigung der Nutzungsänderung des Kohlelagerplatzes;

Anlagen: - Kostenrechnung K 01306 21
- gesiegelte Antragsmappe

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erteilt aufgrund o. g. Antrages folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Wernesgrüner Brauerei AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Schmidt, erhält auf ihren Antrag vom 25.08.1999 gem. § 16 Abs. 4 i. V. m. §§ 4, 6 und 19 BImSchG sowie § 1 der 4.BImSchV und Nr. 7.27 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung dergestalt, dass die in Nr. 2 dieser Entscheidung genannte wesentliche Änderung des Brauereibetriebes auf dem Flurstück 156/2 der Flur Wernesgrün, Gemarkung Wernesgrün im Vogtlandkreis, realisiert werden kann.
2. Die beantragten Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:
 - 2.1 Befestigung des Lagerplatzes mit einer Fläche von 3850 m² nach Lageplan.
 - 2.2 Lagern von Paletten mit Leergut für den Abfüllprozeß und Abstellen von Gaststätten service-Fahrzeugen.
 - 2.3 Errichtung von Fundamenten.
3. Die im Abschnitt C dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind



Landratsamt Vogtlandkreis 08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96 Außenstellen: 08209 Auerbach, Bahnhofstraße 8a 08248 Klingenthal, Dürrenbachstraße 20 08606 Oelsnitz, Stephanstraße 9 08468 Reichenbach, Dr.-Külz-Straße 6 Internet: www.vogtlandkreis.de	Vorw.: (03741) Tel.: 392-0 Fax: 131242/392239 (03744) 254-0 (037467) 800 (037421) 41-0 (03765) 53-0	254-0 80114 22408 13066	Öffnungszeiten Montag-Freitag 9.00 - 12.00 Uhr Dienstag: 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag: 13.00 - 18.00 Uhr	Bankverbindung Sparkasse Vogtland BLZ: 870 580 00 Kto: 3 150 100 380
--	---	----------------------------------	--	--

Bestandteil dieser Genehmigung und konkretisieren diese.

4. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG: Baugenehmigung und Baufrei-gabe für die Errichtung von Fundamenten.
5. Die Anlage ist nach den unter B aufgeführten Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes geregelt ist, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
6. Die geplante Inbetriebnahme ist dem Landratsamt des Vogtlandkreises, dem Staatli-chen Umweltfachamt Plauen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
7. Der gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG gestellte Antrag auf Ertei-lung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Regenwasser in den Vorflu-ter wurde mit Bescheid des Landratsamtes des Vogtlandkreises, Az: 691.714/77/99 vom 25.11.1999 genehmigt und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.550,00 DM sowie Auslagen in Höhe von 21,50 DM erhoben.

B. Geprüfte Unterlagen

Der Genehmigung liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zu Grunde:

	Seitenzahl
1. Antrag auf Änderungsgenehmigung der Wernes-grüner Brauerei AG, Antragsformular 1/1, Fbl. 1/ 2 Genehmigungsbestand	5
2. Allgemeine Angaben, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, Standort, Begründung zum Antrag	6
3. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Fbl. 2.1 Betriebseinheiten, Fbl. 2.3/2 Apparatelite	8
4. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten, Fbl. 3.1/1, Fbl. 3.4/1 und 3.4/2	8
5. Emissionen, Immissionen	1
6. Abfallvermeidung und -verwertung Fbl. 5.1, 5.2/1, 5.2/2, 5.2/3	1 6
7. Angaben Abwasser, Fbl. 6.1/1	1
8. Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	1



9.	Anlagensicherheit, Fbl. 8.2/1, 8.2/3, 8.3	11
10.	- Sonstiges, Bauantrag nach § 64 SächsBO, Seiten 1 bis 2,	1
	- Baubeschreibung zu den Bauvorlagen, Seiten 1 bis 4,	2
	- Katasterkartenauszug Wernesgrün M 1:2730 v. 14.06.1999	1
	- Prüfbericht 4024/99 von Dr.-Ing. Beierlein, Seiten 1 bis 4,	2
	- Ausführungsplanung 1.BA VOBA Hammerbrücke	4
	- R+V-Versicherung zur Betriebshaftpflicht 290-29-905 592 955	1
	- Bauvorlageberechtigung Nr. 54002 Wolfgang Müller	1
	- geprüfte Statik Fundamente Stahlkonstruktion der Überdachung des Lagerplatzes v. Dr.-Ing Beierlein	21
	- Ausführungsplanung Bewehrungsplan M 1:50	1
	- Ausführungsplanung Fundamentplan M 1:100	1
11.	Anlagen	
	A1 Lageplan o. M.	1
	A2 Legende zum Werksplan	1
	A3 Auszug aus topografischer Karte M 1:10000	2
	Abzeichnung von der Gemarkungsreinkarte M 1:2730	1
	A4 Verfahrensschema Gastronomieservice	1
	A5 Verfahrensschema Leerguthandhabung	1
	A6 Verfahrensschema Leerkästenhandhabung	1
	A8 Entwässerungsplan M 1:500	1
12.	Nachgereichte Unterlagen vom 24.09.99	
	Anlage 7: Schallimmissionsprognose	14
	Lageplan Leergutplatz M 1:1000	1
13.	Nachgereichte Unterlagen vom 16.12.99	
	Ergänzung Schallimmissionsprognose	9
	Lageplan Leergutplatz M 1:500	1

C. Nebenbestimmungen

1. Betriebsbeschränkungen

Die Betriebszeit für den Leergutlagerplatz wird auf die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr begrenzt.

2. Immissionsschutz

Die Beurteilungspegel für Geräuschimmissionen, die durch die Anlagen der Wernesgrüner Brauerei AG einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs hervorgerufen werden, dürfen am Immissionsort (IO) Brauereistraße 44 folgende Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A).



Überschreitungen der maximal zulässigen Spitzenpegel von 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts am o. g. IO durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zulässig.

3. Baurecht

Die Prüfeintragungen des Prüfberichtes Nr. 4024/99 vom 15.11.1999 des Prüfingenieurs Dr. -Ing. T. Beierlein, sind bei der Ausführung der Fundamente für die Lagerhalle zu beachten.

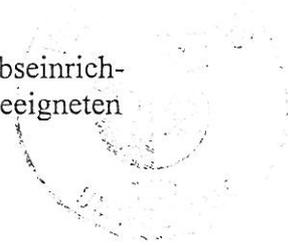
4. Gesundheits- und Arbeitsschutzrecht

4.1 Beim Anlegen von Lagerflächen und Verkehrswegen ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1.2 „Verkehrswege“ i. V. m. VDI 2199 „Empfehlung für bauliche Planungen beim Einsatz von Flurförderzeugen sowie die berufsgenossenschaftliche Richtlinie für Lageeinrichtungen und -geräte (ZH 1/428) zu beachten.

4.2 Die Beleuchtungseinrichtungen im Freien sind nach Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 41/3 „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze im Freien“ auszulegen.

D. Hinweise

1. Die bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen behalten in den Teilen Ihre Gültigkeit, die durch diese Änderungsgenehmigung nicht ersetzt werden.
2. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Genehmigungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb begonnen wurde.
4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie begründet keinerlei Besitzmittlungsverhältnisse.
5. Die beabsichtigte Errichtung der Unterstellhalle (in Anlage 1 als Lagerfläche 8 b bezeichnet), ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer gesonderten baurechtlichen Genehmigung.
6. Die beabsichtigte Umnutzung des ehemaligen Heizwerkes zur Lagerhalle (in Anlage 1 des Antragsatzes als Lagerhalle 8 bezeichnet), ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer gesonderten baurechtlichen Genehmigung.
7. Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV) und deren Richtlinien sind zu beachten.
8. Je nach Brandgefährlichkeit der auf den Arbeitsplätzen befindlichen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe sind die zum Löschen von Entstehungsbränden geeigneten



Feuerlöscheinrichtungen vorzuhalten.

9. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen.
10. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (BaustellV) in eigener Verantwortung zu treffen.

E. Begründung

I. Sachverhalt:

Am 25.08.1999 beantragte die Wernesgrüner Brauerei AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernd Schmidt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der von ihr auf dem Flurstück 156/2 der Gemarkung Wernesgrün betriebenen Brauerei.

Ziel der beantragten Änderung ist die Befestigung eines ehemaligen Kohlelagerplatzes und dessen Nutzung als Lagerplatz sowie das Errichten von Universalfundamenten für die spätere Errichtung einer allseitig offenen Halle, die ebenfalls Lagerzwecken dienen soll.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente und der Platzbefestigung wurde gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Antragstellerin schloß mit dem Vogtlandkreis mit Datum vom 27.09. bzw. vom 11.10.1999 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG wurde mit Bescheid vom 02.12.1999, Az.: 106.11/7.27/99-1-1 erteilt.

Der Umfang des hier beantragten Vorhabens ist Abschnitt A Nr. 2 zu entnehmen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren die geplanten Tätigkeiten auf den Freilagerflächen auf Grund der durch Fahrverkehr und Transport verursachten Geräuschimmissionen grundsätzlich geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grunde mußte eine Schallimmissionsprognose mit Nachtrag gefordert werden, um Nachweis führen zu können, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) an den unter Abschnitt C aufgeführten Immissionsorten eingehalten werden können.

Keine der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden (Staatliches Umweltfachamt Plauen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau) brachte Gründe vor, die einer Genehmigung entgegen stünden.

Das Einvernehmen der Gemeinde Steinberg liegt vor.



Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen:

Das Landratsamt des Vogtlandkreises ist örtlich, sachlich und instanziell zuständige Behörde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1 u. 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. §§ 1 u. 2 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV).

Die im Abschnitt A genannte Brauerei ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (4.BImSchV) sowie Nr. 7.27 Spalte 2 des Anhangs zu § 1 dieser Verordnung.

Der antragsgegenständliche Lagerplatz stellt eine Nebeneinrichtungen der Brauerei dar. Die Kriterien des § 1 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV sind erfüllt, da die Änderung des ehemaligen Kohlelagerplatzes in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Brauereianlage stehen und durch die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes nachteilige Auswirkungen (Geräusche) hervorgerufen werden können.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf der Grundlage der § 16 Abs. 4 BImSchG durchgeführt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen bezog sich auf die formell- und materiell- rechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

Die in Abschnitt A aufgeführte Entscheidung beruht auf den §§ 4, 6 und 19 BImSchG.

Im Genehmigungsverfahren konnte nachgewiesen werden, dass bei antragsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind. Es ist sichergestellt, dass

- a) durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) Abfälle beim Betrieb der Anlage vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Dem Schutzprinzip des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird durch die Vorgabe von Immissionsrichtwerten Rechnung getragen.

Der Genehmigungsbehörde sind keine Sachverhalte bekannt, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen basieren auf § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnittes C werden im Einzelnen wie folgt begründet:



Der Vorhabenstandort ist laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinberg vom Dezember 1995 als Gewerbefläche ausgewiesen. Das südlich des Lagerplatzes gelegene Wohnhaus Brauereistraße 44 wird dem angrenzenden Mischgebiet zugeordnet. Nordöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Heizhaus der Brauerei. Im dazu ergangenen Bescheid wurden Festlegungen zu Geräuschimmissionen an folgenden Immissionsorten getroffen:

Wohnhaus Bergstraße 10	allgemeines Wohngebiet
Pflegeheim Bergstraße 6	Sondergebiet
Pflegeheim Bergstraße 7	Sondergebiet
Wohnhaus Bergstraße 8	Gewerbegebiet.

Die Festsetzung der Betriebszeit für den Lagerplatz erfolgt antragsgemäß für die Tagstunden außerhalb der Ruhezeiten für das Sondergebiet und das allgemeine Wohngebiet. Der Betrieb während der Nachtstunden und der Ruhezeiten wurde deshalb auch nicht in der Schallimmissionsprognose betrachtet. Auf Grund des vorhandenen Heizhauses, dessen Geräuschemissionen bei Volllastbetrieb zu Überschreitungen der zulässigen IRW nachts führen, sind weitere Immissionsanteile durch den Lagerplatz nicht zulässig. Sollte ein Betrieb während der Ruhezeiten geplant werden, sind entsprechende Nachweise zur Einhaltung der IRW unter Berücksichtigung des Ruhezeitenzuschlags erforderlich.

Die Festlegung von IRW erfolgte im Rahmen der TA Lärm. Für die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO ist unter Beachtung der §§ 2 bis 11 BauNVO die Nr. 6.1 TA Lärm maßgebend. Damit gelten für den IO „Brauereistraße 44“ die IRW gemäß Nr. 6.1c) TA Lärm mit den jeweils maximal zulässigen Spitzenpegeln. Festlegungen zu IRW in früher erteilten Genehmigungen für die Wernesgrüner Brauerei AG gelten fort, sofern sie mit dieser Genehmigung nicht verändert wurden.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits und Brandschutz ergeben sich aus § 3 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 41 Abs. 1 Arbeitsstätten-Verordnung, der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 41/3 und ASR 17/1.2 „Verkehrswege“ i.V.m. VDI 2199 „Empfehlungen für bauliche Planungen beim Einsatz von Flurförderzeugen“.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 und § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Begründung der Kostenentscheidung:

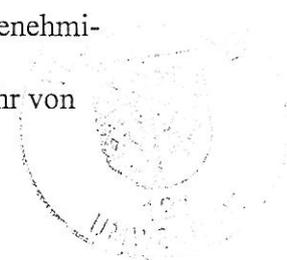
Der Antragsteller gab Anlaß zu diesem Bescheid und hat deshalb die Kosten zu tragen (§ 1 SächsVwKG). Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.1.1, 1.2 und 1.8 des Gebührentarifs des 3. Sächsischen Kostenverzeichnisses (3.SächsKVZ).

Auslagen für Einschreiben mit Rückschein und für Telefongebühren wurden entsprechend § 12 SächsVwKG erhoben.

Der Kostenberechnung liegen die Errichtungskosten in Höhe von 80.000,00 DM zu Grunde. Bei Errichtungskosten bis zu 250 000,00 DM ist ein Grundbetrag von 0,5 % der Errichtungskosten, mindestens jedoch 1.000,00 DM zu zahlen.

Nach Tarifstelle 1.2 ist der Betrag auf 75 % der Gebühr zu reduzieren, wenn die Genehmigung im vereinfachten Verfahren beantragt wurde. Das war hier der Fall.

Die Errichtungskosten betragen 80.000 DM. Daraus ergibt sich eine Mindestgebühr von 1.000,00 DM, davon 75 % = 750,00 DM.



Gemäß Anmerkung 3 zu Tarifstellen 1.1-1.24 der lfd. Nr. 55 des 3.SächsKVZ sind Baugebühren zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlichen zu erheben:

Rohbausumme 80.000 DM/ 1000x10 = 800,00 DM.

Daraus ergibt sich ein Gebührenbetrag von 1.550,00 DM.

Zusätzlich waren 21,50 Auslagen zu berechnen.

Der Gesamtbetrag der Kosten ist innerhalb der in der Kostenentscheidung angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


i. A. Wallner
SGL Immissionsschutz

